Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

4 (7.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 4.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [7. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zweite öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Ministerialdirektor Rettig hätte gehofft, der Abgeord. Zittel hätte dem Abg. Bassermann bezüglich auf die Bemerkungen über den Stand der Geistlichen geantwortet. (Zittel: Ich bin schon bereit.) Bekannt sei übrigens, daß viele Geistliche im Sinne des Abg. Bassermann gewirkt haben.

Schaaff bestätigt dies.

Vogelman bemerkt, daß der Ober-Kirchenrath Muth weltliches Mitglied der Kirchenbehörde sei. Er erklärt, daß man auch von der andern Seite Versprechungen gemacht habe. (Weller: Wenn Sie etwas wissen, so sagen Sie es; das ist besser, als verdächtigen. — Baum: Wenigstens sind von dieser Seite noch keine Schullehrer versetzt worden). An vielen Orten seien die Wahlmänner für die schnelle Vornahme der Wahl dankbar gewesen, weil sie doch nur von Besuchen aus dem Bezirke belästigt worden seien und nicht von weiter entfernten. Daß Karlsruhe und Freiburg in Reserve gehalten worden, sollte von der andern Seite für ächt konstitutionell gehalten werden, da auch andere Städte zur Reserve für sie vorbehalten worden seien.

Zittel erklärt, daß eine Weisung von der Regierung an die Geistlichen, sich in die Wahlen einzumischen, nicht ergangen sei, wenigstens habe Er eine solche Aufforderung nicht erhalten. Ob Einzelne dazu veranlaßt worden, wisse er nicht; es sei übrigens Thatsache, daß Viele im Sinne der Regierung gewirkt haben. Dagegen seien Andere für die Art und Weise, wie sie von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht haben, zur Verantwortung gezogen worden. Wie der Ausgang dieser Untersuchungen sein werde, wisse er noch nicht. Wenn der Abg. Schaaff behaupte, daß die meisten evangelischen Geistlichen im Sinne des Volkes gewirkt haben, so sei dies richtig und er freue sich darüber.

Knapp bemerkt, daß vielseitig gegen die Katholiken gewirkt worden sei. Wer nicht in das Horn geblasen, den habe man als Jesuiten und Ultramontanen verschrien. (Heiterkeit).

Straub führt ein Beispiel an, wie von Seite der katholischen Geistlichkeit gegen die Wahl freisinniger Abgeordneten, als gegen Rongeaner, gewirkt wurde.

Welcker freut sich, daß der Herr Regierungskommissär die Mündigkeit der badischen Wahlmänner anerkenne und jede Theilnahme zu Einwirkungen, wobei der Name der Religion mißbraucht wurde, ablehne. Er glaubt anderseits auch nicht, daß die Intention bei Anordnung der Wahlen auf Einen Tag die war, der Aufregung entgegen zu arbeiten. Ohne die Geheimnisse der Regierung zu kennen, glauben doch Viele, daß man gern ein Feuer anzünden sah zu einer gewissen Zeit, um wenigstens bei dem Rauche desselben noch Vortheil zu ziehen; nicht um die Vermeidung, sondern um die Benutzung der Aufregung handelte es sich. Die Liberalen scheuen keine Oeffentlichkeit; sollte Jemand etwas Unrechtes von ihnen wissen, so möge er es doch ja sagen. Wer von Besuchen beschwert wurde, bei dem war es von Seiten der Beamten der Fall, welche beständig in Bewegung waren.

Nachdem sich der Redner noch über die Unzweckmäßigkeit der Vertretung der Amtsrevisoren durch die Gehülfen ausgesprochen, wird die Wahl des Landbezirks Bruchsal für gültig erklärt. Die Kammer nimmt auch den von der Kommission vorgetragenen Wunsch an: die Regierung zu bitten, daß sie die Wahlen in angemessenen Fristen und nicht mehr an Einem Tage vornehmen lassen wolle.

Welcker berichtet 3. Ueber die Wahl des 1sten Aemterwahlbezirks (Meersburg) — Mittermaier. — Angenommen.

4. Ueber die Wahl des 5ten Städtewahlbezirks (Offenburg.) Bei der ersten Wahl v. Itzstein, und als dieser abgelehnt hatte, bei der zweiten Wahl — Kapp. — Anerkannt.

5. Ueber die Wahl des 20sten Aemterbezirks (Offenburg, Landbezirk — Knapp. — Gültig.

6. Ueber die Wahl des 1sten Städtebezirks (Ueberlingen) — Trefurt. — Anerkannt.

7. Ueber die Wahl des 7ten Städtebezirks (Baden) — Jörger. — Gültig.

8. Ueber die Wahl des 14ten Aemterbezirks (Waldkirch) — Reichenbach. — Anerkannt.

9. Ueber die Wahl des 37sten Aemterbezirks (Eberbach-Mosbach) — Schaaff. — Der Form nach ist die Wahl in Ordnung; dagegen ist in der Abtheilung die Frage entstanden, ob die Regierungsdirektoren in ihren Bezirken wählbar seien. Die Mehrheit hat sich für die Wählbarkeit entschieden; vier Mitglieder dagegen haben sich für die Unzulässigkeit ausgesprochen, weil der Regierungsdirektor in vielen Fällen als einzelner Beamter handelt, also in die Kathegorie der Bezirksbeamten falle, welche nach §. 65 der Wahlordnung*) in ihren Bezirken nicht wählbar sind. Der Berichterstatter entwickelt ausführlich die Gründe der Majorität und der Minorität.

Knapp meint, die Kammer sollte bei ihrem früheren Beschlusse bleiben, damit sie nicht in die nämliche Lage komme, wie manche Gerichte, welche heute so und morgen, bei anderer Besetzung, anders entscheiden. Die Regierungsdirektoren sind allerdings in der Lage, großen Einfluß zu üben; allein die Bürgermeister in den Städten haben ebenfalls großen Einfluß und sind doch wählbar.

Brentano. Ich gehörte in der Abtheilung zur Minorität, welche die Wahl nicht als gültig ansehen zu können glaubte. Ehe ich bei der Versammlung in der Abtheilung mein Votum abgab, stellte ich mir auch, wie vor Kurzem ein Abgeordneter der nassauischen Kammer, die Frage, ob ich bei der Abstimmung an die früheren Beschlüsse dieses Hauses über die gleiche Frage gebunden seie; allein, wie jener Abgeordnete in Nassau, mußte ich mir diese Frage dahin beantworten, daß ich meinen Eid für mich geschworen und daher meine Ueberzeugung durch die früheren Kammerbeschlüsse nicht binden lassen dürfe. Ich halte einen Regierungsdirector innerhalb seines Regierungsbezirkes nicht für wählbar und gründe diese meine Ansicht auf den Wortlaut und Geist des Gesetzes. Es ist ein juristisch anerkannter Satz, daß man insolange nicht zur künstlichen oder logischen Interpretation zu schreiten hat, als das Gesetz klar ist. Mir scheint nun das Gesetz in vorliegendem Falle so klar, daß es einer doppelten Auslegung nicht fähig ist.

Der §. 37 der Verfassungsurkunde sagt: „Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche und weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört."

Ich frage nun, wer ist ein Bezirksbeamter, und was ist ein Amtsbezirk? — und kann der Natur, der Sache nach, diese Frage nicht anders beantworten, als daß ein Bezirksbeamter derjenige Beamte ist, welcher über einen Bezirk selbstständig zu regieren hat und ein Amtsbezirk derjenige Bezirk ist, innerhalb dessen man sein Amt zu verwalten hat. Hiernach sind nicht bloß die Beamten der Ober- und Bezirksämter, die Oberamtmänner, Amtmänner und Assessoren, Bezirksbeamte, und nicht bloß diese haben einen Amtsbezirk, sondern auch der Regierungsdirector ist ein solcher Bezirksbeamter, weil er der selbstständige Beamte eines Bezirkes ist und in diesem Bezirke sein Amt auszuüben hat. Der Regierungsdirector ist nach unserer Organisation, wie dieß auch eine gehörig geordnete Verwaltung erfordert, nicht sowohl der Vorstand des Regierungscollegiums, sondern er ist der selbstständige Vorstand des Bezirkes, welcher der Regel nach an die Zustimmung oder den Beirath der übrigen Regierungsmitglieder nicht gebunden ist, sondern in der Regel und zwar gerade in den für den Bürger wichtigsten Fällen, wie namentlich hinsichtlich der Staatspolizei, nach eigenem Gutdünken zu verfügen hat, während nur ausnahmsweise für einzelne Fälle kollegialische Berathung vorgeschrieben ist. Da somit schon nach der grammatischen Auslegung der §. 37 der Verfassungsurkunde auf den Regierungsdirector so gut als auf den Oberamtmann, Amtmann und Assessor eines Ober- oder Bezirksamtes anwendbar ist, so bedarf es einer künstlichen Auslegung gar nicht. Aber auch die logische Interpretation, meine Herren, ist für die Ausschließung des Regierungsdirectors. Der Grund, warum der §. 37 der Verfassung die dort genannten Personen in ihren Amtsbezirken für nicht wählbar erklärt, liegt darin, daß der Gesetzgeber befürchtete, es könnten diese Beamten ihr amtliches Ansehen benützen, um gewählt zu werden. Der Gesetzgeber wollte also freie Volkswahlen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ist das amtliche Ansehen des Regierungsdirectors, des selbstständigen Vorstandes des Regierungsbezirkes ein geringeres als das eines Amtmanns? Ich sage nein! es ist ein zehn- und zwanzigfach bedeutenderes. Während nämlich der Amtmann für sich allein einwirken muß, kann der Regierungsdirector nicht bloß für sich, sondern noch mit Behülfe von zehn und zwanzig Amtmännern des Bezirkes einwirken. Es ist somit klar, daß mit der wörtlichen Auslegung auch die künstliche übereinstimmt und daß, wenn die erstere noch einen Zweifel ließe, solcher durch die letztere gehoben

*) In §. 65 der Wahlordnung heißt es: „Landes-, standes- und „grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche „oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den „Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

würde. Man wird hiegegen einwenden, daß bei der Auslegung der betreffenden Bestimmung der Verfassungsurkunde immer zu Gunsten der Wahlfreiheit interpretirt werden müsse, und daß durch eine solche ausdehnende Interpretation die Wahlfreiheit beschränkt würde. Nun, meine Herren, der Gesetzgeber wollte dadurch, daß er die Beamten in ihren Bezirken von der Wählbarkeit ausschloß, die Wahlfreiheit offenbar nicht beeinträchtigen, er wollte sie gerade schützen, und ich muß gestehen, daß ich in der Beschränkung der Wählbarkeit der Beamten gerade keine besondere Beschränkung der Wahlfreiheit erblicken kann. In der Abtheilung wurde von einem Mitgliede der Majorität meiner dortigen Ausführung ein Grund entgegengehalten, den ich noch besonders widerlegen zu müssen glaube, weil er mit einigem Scheine meiner grammatischen Auslegung entgegengehalten wurde. Es wurde nämlich bemerkt, daß das Gesetz von den Wahlbezirken spreche, wozu der Amtsbezirk gehöre, und nicht von den Amtsbezirken wozu ihr Wahlbezirk gehört. Nun gehörten ja aber die Regierungsbezirke nicht zu Wahlbezirken, sondern die Letztern zu den Erstern. Es ist dieß aber eine irrige faktische Voraussetzung, indem bei der Eintheilung der Wahlbezirke gar nicht auf die Aemter und Kreise gesehen wurde. Ich mache hiebei auf den Wahlbezirk Hornberg aufmerksam, zu welchem Bestandtheile von drei Regierungsbezirken gehören, so daß ein Theil der Amtsbezirke der Regierungsdirectoren des Seekreises, Mittelrhein- und Oberrheinkreises zu seinem Wahlbezirk gehört. Ich muß daher, gestützt auf den Wortlaut und Geist des §. 37 der Verfassungsurkunde, den Antrag auf Beanstandung der Wahl von Mosbach und Eberbach stellen.

Geh. Rath Nebenius bedauert, daß eine schon so oft entschiedene Frage wiederum Gegenstand des Streites geworden. Jeder wisse, was unter dem Ausdruck „Bezirksbeamte" zu verstehen sei. Es sei noch Niemanden eingefallen, von Regierungsbezirken zu sprechen (Widerspruch). Im §. 65 werde die Thatsache vorausgesetzt, daß der Amtsbezirk kleiner sei als der Wahlbezirk, und man habe, als die Verfassung gegeben wurde, nur die Amtsbezirke im Auge gehabt, wo die Beamten unmittelbaren Einfluß auf die Wähler üben können, was beim Regierungsdirector nicht in gleichem Grade der Fall sei. Ein Grund, warum die Bezirksbeamten ausgeschlossen wurden, sei der, daß man besorgte, es werde eine zu große Anzahl von Bezirksbeamten durch die Wahlen in die Kammer kommen und ihrem Berufe entzogen werden. Würde man die Regierungsdirectoren ausschließen, so müßten mit demselben Rechte auch die Directoren und Mitglieder der Hofgerichte ausgeschlossen werden.

Geh. Rath Bekk. Nach der Organisation von 1809, der Grundlage unserer Landeseintheilung, sind Kreise keine Bezirke, wie es der Abg. Brentano nennt, und es ist ganz gegen die Sprache des Gesetzes, sie so benennen zu wollen. In der Beilage B. kommen die Gemeinden vor; Beilage C. die Bezirke, und es sind hier die Bezirksstellen aufgeführt; dahin gehört nicht nur das Bezirksamt, sondern auch das Forstamt, das Decanat u. dgl. Sie sind alle namentlich aufgeführt und ihre Attribute beschrieben; in Beilage D. sind die Kreise aufgeführt; es ist nicht nur ein Zweifel, wenn man den Kreis auf einmal zu einem Bezirk machen will, sondern es ist gegen die bestimmteste Vorschrift des Gesetzes verfehlt. Man verneint — ich bitte die Herren, die dieß thun, nachzulesen, ob nicht wirklich im Jahr 1809 diese Eintheilung gemacht und so bezeichnet worden ist. Dazu kommt der andere Grund, den der Abg. Brentano bekämpft hat, daß es heißt, der Bezirk des Beamten müsse zum Wahlbezirk gehören. Er hat richtig bemerkt, daß es Wahlbezirke gibt, die sich selbst auf zwei verschiedene Kreise erstrecken, aber zur Zeit wo die Wahlordnung gemacht worden ist, war dieß nicht der Fall; damals ist die Eintheilung, wie sie 1809 das Organisationsedict gemacht hatte, noch ganz unverändert bestanden, und es erstreckte sich noch kein Wahlbezirk auf mehrere Kreise. Wenn das Gesetz klar entscheidet, dann darf man von dem Geist des Gesetzes nicht sprechen, den Geist darf man nicht dem Wortlaut entgegenhalten, sonst ist eine bodenlose Willkür vorhanden. Wenn man den Geist des Gesetzes vor der ausdrücklichen Vorschrift vorwalten lassen wollte, dann giebt es keine Sicherheit mehr, denn den Geist macht sich Jeder selber; — legt er nicht aus, so legt er unter, sagt ein großer Dichter. So entstünde eine Gesetzlosigkeit und diese muß die Seite, welche der Abg. Welcker vertritt, eben so sehr fürchten, wie die andere. Wenn man aber auch den Geist des Gesetzes sprechen lassen wollte, so hat der Präsident des Ministeriums des Innern dem Berichterstatter ganz richtig entgegengehalten, daß der Geist oder vielmehr der Grund des Gesetzes bei den Bezirksbeamten ein anderer ist, als bei den Kreisbeamten. Ich gebe zwar zu, daß ein Unterschied bestehe zwischen dem Regierungsdirector und den Räthen, weil jener einen eigenen Wirkungskreis hat, und ohne collegialische Zustimmung Etwas anordnen oder gebieten kann. Aber das ist eben nicht der Grund des Gesetzes, daß Jeder, der über den Andern irgend etwas zu befehlen und die Macht, eine Verordnung zu erlassen, hat, ausgeschlossen sein soll, sondern der Grund des Gesetzes ist der, daß die stete Berührung die Möglichkeit einer nachtheiligen Einwirkung gibt. Der Bezirksbeamte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steht mit dem Bürgermeister und mit den Wahlmännern stets in unmittelbarem mündlichen Verkehr. hat also naturgemäß einen größeren Einfluß, als der höher stehende entfernte Beamte. Wenn man so weit gehen wollte, als die Minorität es beabsichtigt, so müßte man auch die Minister für nicht wählbar erklären. (Stimmen: O Nein!), denn diese sind ja auch Chefs von Verwaltungen und auch nicht an das Collegium gebunden. Ueberhaupt lasse ich mich ungern ein auf einen Streit über den Grund des Gesetzes, wo dieses mit dürren Worten die Entscheidung ausspricht, wie hier. Dazu kommt noch, daß ich es nicht für gleichgültig halte, ob man mit Grundsätzen spiele. Ich meine, die Würde der repräsentativen Verhandlung erfordere, daß auch eine gewisse Stabilität der Grundsätze hier sich feststellt; hat man irgend eine Praxis angenommen, so muß es auch dabei bleiben, wie es in den so häufig als Musterstaaten angeführten Ländern geschieht. Es wäre bedauerlich, wenn man die durch frühere Kammerbeschlüsse festgestellte Ansicht jetzt verwerfen wollte. Hätten die Kammern von 1825 und 1828, die in diesem Saale so vielfältig angefeindet worden sind, einen Regierungsdirektor zugelassen, so würde ich es verzeihlich finden, diese damalige Entscheidung wieder aufzuheben, — allein es waren die Kammern von 1822 und 1831 — und ich glaube nicht, daß in diesem Hause ein Mitglied ist, welches diesen beiden Kammern irgend eine Richtung beilegen wollte, die zu sehr besorgt gewesen wäre für die Erhaltung der Regierungsinteressen, und zu sehr freigebig in Aufopferung der Volksinteressen. — Ich bin daher der Meinung, daß man bei dem dürren Wortlaut des Gesetzes stehen zu bleiben habe.

Hägelin ist zwar nicht der Meinung, daß man sich streng an frühere Beschlüsse zu binden habe; allein das Gesetz scheint ihm deutlich für die Wählbarkeit der Regierungsdirektoren zu sprechen, was er näher ausführt.

Mittermaier. Ich erkläre mich für Nichtbeanstandung der Wahl. Ich unterscheide bei allen meinen Abstimmungen die Gründe, welche mich bewegen können, zu wünschen, daß eine Meinung, die ich hege, siegen möge und daß sie einst zum Gesetz erhoben werde, von den Gründen, die mich allein bestimmen müssen, wenn ich Gesetze auszulegen und anzuwenden habe. In Beziehung auf die ersten Gründe gebe ich gerne zu, daß die gewichtigsten vorhanden sein mögen, die es wünschenswerth machen, daß Regierungsdirektoren nicht wahlfähig seien. Ganz anders ist es aber bei bestimmten Gesetzen. Hier sind wir an den Ausdruck gebunden. Dem Abg. Brentano gebe ich zu, daß man gegen die unbedingte Herrschaft der früheren Beschlüsse in einem Kollegium sich auch erklären muß, ich würde fürchten, wie es sich ja in dem sonst so freien England vielfach zeigt, daß eine Verewigung von Irrthümern und eine Tyrannei von Vorurtheilen herrschen würde. Aber wenn ich dieß anerkenne, so spreche ich aus, ich habe Achtung vor den Beschlüssen eines frühern Kollegiums. Ich werde fragen, wie diese Auslegung bisher stattgefunden hat und welche Präjudizien vorhanden waren; ich frage mich aber auch, ob ich nicht Gründe habe, welche jetzt, bei dem Fortschritt der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens, zeigen, daß das damals Angenommene ein Irrthum war und dann folge ich dieser bessern Ueberzeugung — aber nur wenn ich die gewichtigsten Gründe dazu habe, von der frühern Ansicht des Kollegiums abzuweichen. Wenn ich die vorliegenden Gründe prüfe, so glaube ich, daß die Wahlordnung so auszulegen ist, daß auch Regierungsdirektoren gewählt werden können, wir müssen annehmen, daß der Sprachgebrauch des Gesetzes allgemein gewesen ist, und dieser Sprachgebrauch ist der, daß Bezirksbeamte nicht Lokalbeamte sind, die in unmittelbare persönliche Verbindung mit den Amtsuntergebenen kommen. Ich finde in dem Wort „Amtsbezirk" aber auch die Erklärung, daß hier nicht von einem höhern Beamten, sondern von den Beamten gleichsam der ersten Instanz die Rede ist; mir scheint aber, daß diese strenge Auslegung nicht ganz auch mit dem Geiste des Gesetzes zusammentrifft. Ich frage immer, wenn ich Zweifel finde ob die Auslegung sich auf die eine oder andere Seite neige, was ist der Geist des Gesetzes? und der scheint mir entschieden neben Erhaltung der Wahlfreiheit wohl auch die Rücksicht zu sein, daß man hier die Wähler gegen alle Zumuthungen Derjenigen, die ihnen am nächsten sind, schützen will. Der Regierungsdirektor kann auch in persönliche Verbindung mit ihnen kommen, aber nur in zweiter Instanz, und wenn wir blos auf die Möglichkeit persönlicher Einwirkungen und Sollicitationen Rücksicht nehmen wollten, so dürften folgerichtig auch Regierungs- und Ministerialräthe ꝛc. nicht gewählt werden. Ich erkläre mich deßhalb, treu aber nicht sklavisch folgernd, sondern noch einmal die Gründe prüfend, die mich schon im Jahre 1831 bestimmt haben, so zu sprechen wie heute, für Nichtbeanstandung der Wahl.

(Schluß folgt.)